



EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALDIREKTION
REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG

Programmplanungszeitraum 2014-2020

LEITFADEN ZUR BEWERTUNG DES BETRUGSRISIKOS UND ZU WIRKSAMEN UND ANGEMESSENEN BETRUGSBEKÄMPFUNGSMASSNAHMEN

Diese Arbeitsunterlage wurde von den Dienststellen der Kommission erstellt. Ausgehend vom geltenden Unionsrecht bietet sie öffentlichen Verwaltungen, praktischen Anwendern, Begünstigten und möglichen Begünstigten sowie sonstigen mit der Überwachung, Kontrolle oder Durchführung der Kohäsionspolitik befassten Stellen fachliche Informationen zur richtigen Auslegung und Anwendung der Rechtsvorschriften der Union in diesem Bereich. Die Kommissionsdienststellen erläutern und interpretieren hierin die genannten Vorschriften, um die Durchführung operationeller Programme zu erleichtern und bewährte Verfahrensweisen zu fördern. Allerdings lässt der Leitfaden die Auslegung durch den Gerichtshof und das Gericht sowie die Beschlüsse der Kommission unberührt.

Inhalt

ZUSAMMENFASSUNG	4
1. EINLEITUNG	5
1.1 Hintergrund.....	5
1.2 Ein vorausschauendes, strukturiertes und gezieltes Konzept für den Umgang mit Betrugsrisiken.....	7
2. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	8
2.1 Definition von Unregelmäßigkeit.....	8
2.2 Definition von Betrug im EU-Vertrag.....	8
2.3 Definition von Korruption.....	9
3. SELBSTBEWERTUNG DES BETRUGSRISIKOS	9
3.1 Das Instrument.....	9
3.2 Zusammensetzung des Selbstbewertungsteams	10
3.3 Häufigkeit der Selbstbewertung	11
4. HINWEISE ZU DEN MINDESTANFORDERUNGEN AN WIRKSAME UND ANGEMESSENE BETRUGSBEKÄMPFUNGSMASSNAHMEN.....	11
4.1 Leitsätze zur Betrugsbekämpfung	12
4.2 Verhütung	12
4.2.1 Ethische Kultur	13
4.2.2 Festlegung der Zuständigkeiten.....	14
4.2.3 Schulung und Sensibilisierung	14
4.2.4 Interne Kontrollsysteme	14
4.2.5 Datenanalyse und das Instrument ARACHNE.....	14
4.3 Aufdeckung und Meldung.....	16
4.3.1 Entwicklung einer angemessenen Mentalität	16
4.3.2 Betrugsindikatoren (Warnsignale).....	16
4.4 Untersuchung, Korrektur und Verfolgung	18
4.4.1 Wiedereinziehung und Strafverfolgung	18
4.4.2 Nachbereitung.....	18
5. PRÜFUNG DER VON DER VERWALTUNGSBEHÖRDE DURCHFÜHRTEN BEWERTUNG DES BETRUGSRISIKOS SOWIE IHRER BETRUGSBEKÄMPFUNGSMASSNAHMEN DURCH DIE PRÜFBEHÖRDE	19

5.1	Checkliste für die Prüfbehörden.....	19
5.2	Häufigkeit der Prüfungen durch die Prüfbehörde	19
Anhang 1	Instrument zur Bewertung des Betrugsrisikos und Angaben zu seiner Verwendung	
Anhang 2	Empfohlene Kontrollen zur Risikominderung	
Anhang 3	Mustervorlage für Leitsätze zur Betrugsbekämpfung	
Anhang 4	Checkliste für die Prüfbehörde	

ZUSAMMENFASSUNG

Der vorliegende Leitfaden enthält Hilfestellungen und Empfehlungen für die Verwaltungsbehörden hinsichtlich der Anwendung von Artikel 125 Absatz 4 Buchstabe c¹, dem zufolge die Verwaltungsbehörde unter Berücksichtigung der ermittelten Risiken wirksame und angemessene Vorbeugungsmaßnahmen gegen Betrug zu treffen hat. Darüber hinaus erläutert die Kommission, welche Möglichkeiten die Prüfbehörde hat, um die Einhaltung dieses Artikels durch die Verwaltungsbehörde zu überprüfen.

Die Kommission empfiehlt den Verwaltungsbehörden ein **vorausschauendes, strukturiertes und gezieltes Konzept für den Umgang mit Betrugsrisiken**. Das Ziel sollte sein, im Bereich des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, des Europäischen Sozialfonds, des Kohäsionsfonds und des Europäischen Meeres- und Fischereifonds vorausschauende und angemessene Betrugsbekämpfungsmaßnahmen einzusetzen, die zudem kostenwirksam sind. Alle für die Programmdurchführung zuständigen Behörden sollten eine Nulltoleranzpolitik gegenüber Betrug verfolgen. Dies beginnt mit dem **auf der Führungsebene angeschlagenen Ton**. Eine gezielte Bewertung des Betrugsrisikos kann im Verbund mit einem klaren Bekenntnis zur Betrugsbekämpfung eine klare Botschaft an potenzielle Betrüger aussenden. Der wirksame Einsatz robuster Kontrollsysteme kann das Betrugsrisiko zwar erheblich reduzieren, allerdings nicht vollständig verhindern, dass Betrug vorkommt oder unentdeckt bleibt. Aus diesem Grund müssen die Systeme zusätzlich Verfahren zur Aufdeckung von Betrugsdelikten sowie die Ergreifung geeigneter Maßnahmen im Fall eines Betrugsverdachts gewährleisten. Dieser Leitfaden soll eine schrittweise Anleitung zur Bekämpfung all jener Betrugsdelikte bieten, die auch nach der Einführung und wirksamen Umsetzung anderer Maßnahmen im Bereich des Finanzmanagements auftreten können. Das Hauptziel der Rechtsvorschriften ist dagegen der kostenwirksame Umgang mit Betrugsrisiken und die Anwendung wirksamer und angemessener Betrugsbekämpfungsmaßnahmen, was in der Praxis ein **gezieltes, auf jedes einzelne Programm und jede Situation zugeschnittenes Vorgehen** erfordert.

Das Instrument zur Selbstbewertung des Betrugsrisikos, das diesem Leitfaden zusammen mit einer ausführlichen Anleitung beigelegt ist, kann dazu verwendet werden, die Auswirkungen verbreiteter Betrugsrisiken und die Wahrscheinlichkeit ihres Auftretens zu bewerten. In dem Leitfaden werden zudem Kontrollen zur Risikominderung empfohlen, die zur weiteren Reduzierung aller Restrisiken beitragen können, die durch die bestehenden Kontrollen noch nicht wirksam angegangen werden. Das operative Ziel der Verwaltungsbehörde sollte sein, Betrug in einer Weise zu bekämpfen, die dem Risiko angemessen sowie auf die jeweilige Situation der Mittelvergabe im Rahmen eines bestimmten Programms oder in einer bestimmten Region zugeschnitten ist. Den Verwaltungsbehörden wird insbesondere empfohlen, nach der Risikobewertung und der Einrichtung entsprechender Kontrollen zur Risikominderung auf Systemebene besondere Situationen ins Auge zu fassen, die bei der Durchführung von Vorhaben auftreten können, indem sie weitere spezifischer Betrugsindikatoren (Warnsignale) entwickeln und für eine wirksame Kooperation und Koordination zwischen der Verwaltungsbehörde, der Prüfbehörde und den Ermittlungsstellen sorgen. Die Kommission wird den

¹ Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013.

Mitgliedstaaten ein spezielles Instrument zur Risikoeinstufung namens ARACHNE bereitstellen, das ihnen bei der Ermittlung, Aufdeckung und Vermeidung risikobehafteter Vorhaben, Projekte, Begünstigter und Verträge bzw. Vertragsnehmer helfen wird und auch zur Betrugsverhütung eingesetzt werden kann.

Das von der Kommission vorgeschlagene Instrument zur Selbstbewertung des Betrugsrisikos ist unkompliziert und ein logisches sowie praktisches Werkzeug, das auf fünf methodischen Hauptschritten beruht:

1. Quantifizierung des Risikos für das Auftreten einer bestimmten Betrugsart durch die Bewertung ihrer Auswirkungen und Wahrscheinlichkeit (Bruttonisiko)
2. Bewertung der Wirksamkeit der bestehenden Kontrollen zur Minderung des Bruttonisikos
3. Bewertung des Nettorisikos nach Berücksichtigung der Wirkung aller bestehenden Kontrollen und ihrer Wirksamkeit, d. h. Bewertung der aktuellen Situation (Restrisiko)
4. Bewertung der Wirkung der geplanten Kontrollen zur Risikominderung auf das Netto(rest)risiko
5. Festlegung des Zielrisikos, also des Risikos, das die Verwaltungsbehörde nach Einrichtung aller Kontrollen und deren erwiesener Wirksamkeit als tolerierbar ansieht

Die Kommission beabsichtigt, die Einführung gegebenenfalls gezielt zu unterstützen, um den Mitgliedstaaten bei der Anwendung von Artikel 125 Absatz 4 Buchstabe c und der Verwendung dieses Leitfadens zu helfen.

1. EINLEITUNG

1.1 Hintergrund

Gemäß Artikel 59 Absatz 2 der Haushaltsordnung ergreifen die Mitgliedstaaten sämtliche zum Schutz der finanziellen Interessen der Union erforderlichen Maßnahmen, einschließlich den Erlaß von Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um insbesondere Unregelmäßigkeiten und Betrug zu verhindern und aufzudecken sowie einschlägige Korrekturmaßnahmen zu ergreifen.

Die Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen für die Kohäsionspolitik 2014-2020² enthält besondere Bestimmungen zur Verantwortung der Mitgliedstaaten für die Verhütung von Betrug. Der vorliegende Leitfaden zum Umgang mit Betrugsrisiken ist für die Verwaltungs- und Prüfbehörden für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), den Kohäsionsfonds, den Europäischen Sozialfonds (ESF) und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) gedacht.

Neben Artikel 72 Buchstabe h der oben genannten Verordnung, der vorschreibt, dass die Verwaltungs- und Kontrollsysteme die Prävention, Feststellung und

² Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013.

Korrektur von Unregelmäßigkeiten, einschließlich Betrug, und die Wiedereinziehung rechtsgrundlos gezahlter Beträge zusammen mit etwaigen Verzugszinsen umfassen müssen, muss die Verwaltungsbehörde gemäß Artikel 125 Absatz 4 Buchstabe c **unter Berücksichtigung der ermittelten Risiken wirksame und angemessene Vorbeugungsmaßnahmen gegen Betrug treffen.**

Das Risiko von Betrug und Korruption erfordert ein angemessenes Vorgehen. Die Verwaltungsbehörden müssen deutlich machen, dass Versuche, den EU-Haushalt zu schädigen, inakzeptabel sind und nicht toleriert werden. Der Umgang mit Betrug und seinen Ursachen und Folgen ist für jede Verwaltung problematisch, da Betrug darauf angelegt ist, der Aufdeckung zu entgehen. Den Verwaltungsbehörden wird bei der Bewertung, in welchem Ausmaß ihr gesamtes Betriebsumfeld als möglicherweise korruptions- und betrugsanfällig wahrgenommen empfohlen, auch den *Korruptionswahrnehmungsindex (Corruption Perception Index)*³ von Transparency International sowie den von der Europäischen Kommission erstellten Bericht über die Korruptionsbekämpfung in der EU⁴ zu berücksichtigen.

Betrugspotenziale dürfen nicht ignoriert werden. Sie sollten als Bündel von Risiken gesehen werden, die neben anderen betriebsimmanenten Risiken oder möglichen negativen Vorkommnissen angemessen anzugehen sind. Die Bewertung des Betrugsrisikos kann also anhand bestehender Grundsätze und Instrumente im Bereich des Risikomanagements durchgeführt werden. Der wirksame Einsatz robuster Kontrollsysteme kann das Auftreten oder die Aufdeckungsquote von Betrugsrisiken vergrößern, die Betrugswahrscheinlichkeit jedoch nicht gänzlich beseitigen. Das Hauptziel sollte sein, die Betrugsrisiken gezielt anzugehen und dabei zu berücksichtigen, dass – von einigen Grundanforderungen abgesehen – der Gesamtnutzen aller zusätzlichen Betrugsbekämpfungsmaßnahmen ihre Gesamtkosten übersteigen sollte (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit). Die enormen Imageschäden, die mit Betrug und Korruption einhergehen müssen berücksichtigt werden.

Die Kommission empfiehlt den Verwaltungsbehörden die Verwendung des in **Anhang 1** beigefügten Instruments zur Bewertung des Betrugsrisikos, um die Auswirkungen und die Wahrscheinlichkeit möglicher Betrugsrisiken zu bewerten, die den finanziellen Interessen der EU entgegenstehen könnten. Die Bewertung sollte von einem Selbstbewertungsteam durchgeführt werden, das von der Verwaltungsbehörde eingesetzt wird.⁵ Die Liste der empfohlenen, nicht verbindlichen Kontrollen zur Risikominderung, die die Verwaltungsbehörde zur Inangriffnahme der Restrisiken einführen könnte, findet sich in **Anhang 2**. Die dort empfohlenen Kontrollen zur Risikominderung können dazu beitragen, alle bei der Selbstbewertung ermittelten und durch die bestehenden Kontrollen noch nicht wirksam bekämpften Restrisiken weiter zu verringern.

³ <http://cpi.transparency.org/cpi2012>

⁴ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss vom 6. Juni 2011 – Korruptionsbekämpfung in der EU (KOM (2011) 308 endg.).

⁵ Bei der europäischen territorialen Zusammenarbeit sind die Verwaltungsbehörden für sämtliche Aufgaben zuständig, weshalb sie bei der Risikobewertung alle Betrugsrisiken im gesamten Programmbereich berücksichtigen müssen und gewährleisten sollten, dass je nach Erfordernis wirksame und angemessene Betrugsbekämpfungsmaßnahmen eingesetzt werden.

Anhang 3 enthält ein Muster für Leitsätze zur Betrugsbekämpfung, das von allen Verwaltungsbehörden verwendet werden kann, die eine entsprechende Erklärung zu ihrem Programm zur Betrugsbekämpfung abgeben möchten, um ihre offizielle Haltung zu Betrug und Korruption nach innen und außen zu verdeutlichen.

Als Ergänzung zu diesem Leitfadens gibt die Kommission den Prüfbehörden Leitlinien an die Hand, um die Arbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Bewertung der Betrugsrisiken sowie die von ihr eingeführten Maßnahmen zur Minderung dieser Risiken zu überprüfen. Die in **Anhang 4** beigefügten Checklisten können für die Systemprüfungen nützlich sein, die die Prüfbehörden gemäß Artikel 127 der Verordnung durchzuführen haben. Die Kommission wird diese Listen auch für ihre eigenen Risikobewertungen verwenden. Sie könnten zudem für die Erstellung des gemäß Artikel 124 Absatz 2 erforderlichen Berichts und Gutachtens der unabhängigen Prüfstelle hilfreich sein, die zum Zweck der Benennung der Verwaltungsbehörden deren Verwaltungs- und Kontrollsystems bewerten muss.

1.2 Ein vorausschauendes, strukturiertes und gezieltes Konzept für den Umgang mit Betrugsrisiken

Das beigefügte praktische Instrument zur Selbstbewertung des Betrugsrisikos betrachtet die wichtigsten Situationen, in denen die zentralen Abläufe der Programmdurchführung am stärksten durch die Manipulation seitens betrügerisch handelnder Personen oder Organisationen, einschließlich organisierter krimineller Vereinigungen, gefährdet sein dürften. Es geht darum, die Wahrscheinlichkeit und den Ernst dieser Situationen sowie die in der Verwaltungsbehörde bestehenden Maßnahmen zum Umgang mit ihnen zu bewerten. Es wurden drei zentrale Prozesse ausgewählt, von denen angenommen wird, dass sie am ehesten für spezifische Betrugsrisiken anfällig sind:

- Auswahl der Antragsteller
- Durchführung und Überprüfung der Vorhaben
- Bescheinigung und Zahlung

Die Bewertung des Betrugsrisikos soll letztlich zur Ermittlung der spezifischen Risiken führen, zu denen laut Selbstbewertung noch nicht genügend unternommen wird, um die Wahrscheinlichkeit oder die Auswirkungen einer betrügerischen Handlung auf ein akzeptables Maß zu reduzieren. Auf der Grundlage dieser Bewertung sind anschließend die Schwächen zu beheben, indem aus der Liste der empfohlenen Kontrollen zur Risikominderung wirksame und angemessene Betrugsbekämpfungsmaßnahmen ausgewählt werden. Bisweilen ist es möglich, dass gefolgert wird, dass die meisten Restrisiken bereits in Angriff genommen wurden und daher, wenn überhaupt, nur sehr wenige zusätzliche Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung nötig sind. Es wird für alle Bewertungsszenarien erwartet, dass die Verwaltungsbehörde Argumente zur Begründung ihrer Schlussfolgerungen vorbringen kann.

2. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Bei der Risikobewertung geht es ausschließlich um spezifische Betrugsrisiken und nicht um Unregelmäßigkeiten. **Allerdings kann sich die effiziente Durchführung der Risikobewertung indirekt auch auf die Verhütung und Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten im Allgemeinen auswirken**, die als übergeordnete Kategorie von Betrug verstanden werden.

Es ist der Aspekt der Absicht, die den Betrug von einer Unregelmäßigkeit unterscheidet.⁶

2.1 Definition von Unregelmäßigkeit

Für die Zwecke der Verordnung (EG) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995⁷ über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften ist der Begriff der Unregelmäßigkeit sehr weit gefasst; er deckt sowohl vorsätzliche als auch nicht vorsätzliche Unregelmäßigkeiten ab, die von Wirtschaftsteilnehmern begangen werden.

In Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2988/95 ist „**Unregelmäßigkeit**“ folgendermaßen definiert:

„Der Tatbestand der Unregelmäßigkeit ist bei jedem Verstoß gegen eine Gemeinschaftsbestimmung als Folge einer Handlung oder Unterlassung eines Wirtschaftsteilnehmers gegeben, die einen Schaden für den Gesamthaushaltsplan der Gemeinschaften oder die Haushalte, die von den Gemeinschaften verwaltet werden, bewirkt hat bzw. haben würde, sei es durch die Verminderung oder den Ausfall von Eigenmitteleinnahmen, die direkt für Rechnung der Gemeinschaften erhoben werden, sei es durch eine ungerechtfertigte Ausgabe.“

2.2 Definition von Betrug im EU-Vertrag

Das Übereinkommen aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften⁸ definiert „**Betrug**“ im Zusammenhang mit Ausgaben als jede vorsätzliche Handlung oder Unterlassung betreffend

„- die Verwendung oder Vorlage falscher, unrichtiger oder unvollständiger Erklärungen oder Unterlagen mit der Folge, dass Mittel aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften oder aus den Haushalten, die von den Europäischen Gemeinschaften oder in deren Auftrag verwaltet werden, unrechtmäßig erlangt oder zurückbehalten werden;

⁶ Die Gründe für betrügerisches Verhalten sind im Dokument COCOF 09/0003/00 (Informationsvermerk zu Betrugsindikatoren für den EFRE, den ESF und den Kohäsionsfonds) vom 18. Februar 2009 dargelegt.

⁷ ABl. L 312 vom 23.12.1995, S. 1.

⁸ ABl. C 316 vom 27.11.1995, S. 49.

- das Verschweigen einer Information unter Verletzung einer spezifischen Pflicht mit derselben Folge;
- die missbräuchliche Verwendung solcher Mittel zu anderen Zwecken als denen, für die sie ursprünglich gewährt worden sind.“

2.3 Definition von Korruption

Eine weit gefasste Definition von Korruption, die von der Kommission verwendet wird, ist der Missbrauch einer (öffentlichen) Position zur Erlangung privater Vorteile. Bestechungszahlungen leisten zahlreichen anderen Arten von Betrug Vorschub, etwa der falschen Rechnungsstellung, der Angabe nicht getätigter Ausgaben oder der Nichterfüllung von Vertragspflichten. Die am weitesten verbreitete Form der Korruption sind Bestechungszahlungen oder andere Vorteilsnahmen; ein Empfänger (passive Korruption) nimmt ein Bestechungsgeld von einem Geber (aktive Korruption) im Austausch für eine Gefälligkeit entgegen.

3. SELBSTBEWERTUNG DES BETRUGSRISIKOS

3.1 Das Instrument

Das Instrument zur Bewertung des Betrugsrisikos in **Anhang 1** dient hauptsächlich dazu, der Verwaltungsbehörde die Selbstbewertung der Auswirkungen und der Wahrscheinlichkeit spezifischer Betrugsszenarien zu ermöglichen. Die zu bewertenden Betrugsrisiken wurden anhand zurückliegender Betrugsfälle im Bereich der Kohäsionspolitik sowie allgemein anerkannter und wiederkehrender Betrugsmethoden ermittelt. In das Instrument wurden daher bereits mehrere anerkannte spezifische Risiken eingetragen. Alle anderen bekannten Risiken im Bereich des zu bewertenden Programms oder der zu bewertenden Region sollten vom Selbstbewertungsteam ergänzt werden (siehe Abschnitt 3.2).

Der Leitfaden in Anhang 1 enthält ausführliche Erläuterungen dazu, wie das Instrument zur Bewertung des Betrugsrisikos auszufüllen ist.

Das Instrument behandelt die Wahrscheinlichkeit und die Auswirkungen spezifischer, allgemein anerkannter Betrugsrisiken, insbesondere im Bereich folgender zentraler Abläufe:

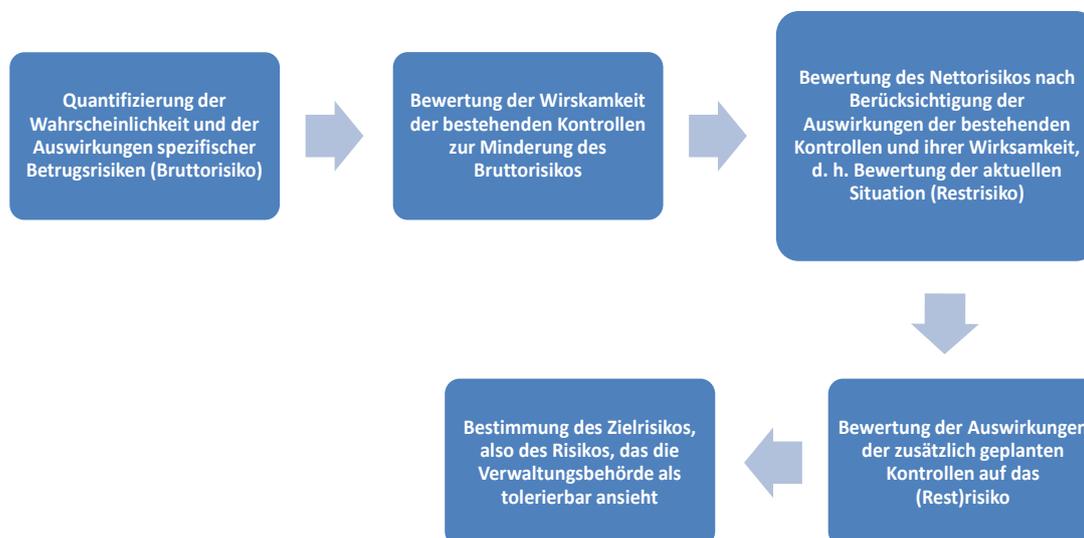
- Auswahl der Antragsteller (Arbeitsblatt 1 der Tabelle)
- Durchführung der Vorhaben durch die Begünstigten mit besonderem Augenmerk auf der öffentlichen Auftragsvergabe und den Arbeitskosten (Arbeitsblatt 2)
- Bescheinigung der Kosten durch die Verwaltungsbehörde und Zahlungen (Arbeitsblatt 3)

Jedem Abschnitt ist ein Deckblatt mit den spezifischen Risiken vorangestellt, die in dem jeweiligen Abschnitt behandelt werden.

Der Verwaltungsbehörde wird zudem geraten, die Betrugsrisiken bei allen direkt von ihr verwalteten öffentlichen Aufträgen, etwa im Zusammenhang mit der Beschaffung technischer Hilfe, zu bewerten (Arbeitsblatt 4). Falls die

Verwaltungsbehörde keine öffentlichen Aufträge vergibt, bei denen eine Bewertung des Betrugsrisikos unabdingbar ist, braucht Abschnitt 4 nicht ausgefüllt zu werden.

Die Methodik zur Bewertung des Betrugsrisikos umfasst **fünf Hauptschritte**:



Das Gesamtziel besteht darin, zu jedem spezifischen Risiko das „Bruttorisiko“ für das Auftreten bestimmter Betrugsszenarien zu bewerten und anschließend die Wirksamkeit der bestehenden Kontrollen zur Verringerung dieser Betrugsrisiken zu ermitteln und zu bewerten bzw. sicherzustellen, dass Betrugsfälle nicht unentdeckt bleiben. Das Resultat ist ein verbleibendes „Nettorisiko“, das bei signifikanten oder kritischen Restrisiken die Ausarbeitung eines internen Aktionsplans nach sich ziehen sollte, um die Kontrollen zu verbessern und dafür zu sorgen, dass die negativen Folgen für den Mitgliedstaat verringert werden (in diesem Fall sind gegebenenfalls weitere wirksame und angemessene Betrugsbekämpfungsmaßnahmen einzuführen – siehe die Liste der empfohlenen Kontrollen zur Risikominderung⁹ in **Anhang 2**).

3.2 Zusammensetzung des Selbstbewertungsteams

Die einzelnen Durchführungsprozesse können je nach Umfang des Programms und Größe der Verwaltungsbehörde von verschiedenen Abteilungen der Verwaltungsbehörde vorgenommen werden. Es empfiehlt sich, die wichtigsten Akteure an der Bewertung zu beteiligen, um eine möglichst aufrichtige und genaue Bewertung zu ermöglichen, die wirksam und reibungslos vonstatten geht. Dem Bewertungsteam können daher Mitarbeiter aus verschiedenen Abteilungen der Verwaltungsbehörde mit unterschiedlichen Zuständigkeiten (z. B. Auswahl der Vorhaben, Aktenprüfungen oder Überprüfungen vor Ort, Genehmigung von Zahlungen) sowie Vertreter der Bescheinigungsbehörde und der Durchführungsstellen angehören. Die Verwaltungsbehörden sollten zudem überlegen, auch die Koordinierungsstellen für die Betrugsbekämpfung („AFCOS“) oder andere spezielle Gremien einzubinden, die besondere Kenntnisse im Bereich der Betrugsbekämpfung in den Bewertungsprozess einbringen können.

⁹ Dabei handelt es sich um **nicht verbindliche Vorschläge** für zusätzliche Kontrollen zur weiteren Verringerung des Restrisikos.

Da die Prüfbehörde die abgeschlossene Risikobewertung am Ende überprüft, sollte sie nicht direkt an der Festlegung des Risikogrades mitwirken. Es könnte jedoch erwogen werden, sie in beratender oder beobachtender Funktion am Bewertungsprozess zu beteiligen.

Aus naheliegenden Gründen sollte die Selbstbewertung nicht nach außen vergeben werden, da sie gute Kenntnisse des operativen Verwaltungs- und Kontrollsystems sowie der Programmbegünstigten erfordert.

3.3 Häufigkeit der Selbstbewertung

Es sei vorausgeschickt, dass die Wahl geeigneter Verfahren zur Einrichtung wirksamer und angemessener Betrugsbekämpfungsmaßnahmen zu den Anforderungskriterien für die Benennung der Verwaltungsbehörden zählt.

Es wird empfohlen, das Instrument generell im jährlichen Turnus oder alle zwei Jahre vollständig auszufüllen. Es könnte allerdings auch sein, dass anhand der Aktionspläne die Fortschritte bezüglich zusätzlich eingeführter Kontrollen, Änderungen im Risikoumfeld und der weiteren Eignung der Bewertungspunkte häufiger überprüft werden müssen (etwa in Verwaltungssitzungen). Falls das Ausmaß der ermittelten Risiken sehr gering ist und im Vorjahr keinerlei Betrugsfälle gemeldet wurden, kann die Verwaltungsbehörde beschließen, die Selbstbewertung nur alle zwei Jahre durchzuführen. Tritt ein neuer Betrugsfall auf, sollte dies ebenso wie wichtige Verfahrens- und/oder Personaländerungen in der Verwaltungsbehörde dazu führen, dass die erkannten Systemschwächen und die betreffenden Komponenten der Selbstbewertung unverzüglich überprüft werden.

4. HINWEISE ZU DEN MINDESTANFORDERUNGEN AN WIRKSAME UND ANGEMESSENE BETRUGSBEKÄMPFUNGSMASSNAHMEN

Während dieser Abschnitt allgemeine Hinweise dazu enthält, an welchen Grundsätzen und Methoden sich die Verwaltungsbehörde bei der Betrugsbekämpfung orientieren sollte, werden in **Anhang 2** zu jedem spezifischen Risiko, das bei der Bewertung des Betrugsrisikos ermittelt wurde, empfohlene, nicht verbindliche Kontrollen zur Risikominderung aufgeführt, die dazu verwendet werden können, die Risiken auf ein akzeptables Maß zu reduzieren.

Die in diesem Abschnitt genannten Mindeststandards, die die Verwaltungsbehörden einhalten sollten, beziehen sich auf den gesamten Zyklus der Betrugsbekämpfung.

Den Verwaltungsbehörden wird empfohlen, zur erfolgreichen Betrugsbekämpfung ein strukturiertes Konzept zu entwickeln. Der Zyklus der Betrugsbekämpfung besteht aus vier Schlüsselementen: Verhütung, Aufdeckung, Korrektur und Verfolgung. Eine gründliche Bewertung des Betrugsrisikos kann im Verbund mit geeigneten Verhütungs- und Aufdeckungsmaßnahmen sowie koordinierten, zeitnahen Untersuchungen durch die zuständigen Stellen die Betrugsrisiken spürbar mindern und eine geeignete Abschreckung gegen Betrug darstellen.

4.1 Leitsätze zur Betrugsbekämpfung

Viele Organisationen verfügen über Leitsätze zur Betrugsbekämpfung, die ihre Entschlossenheit im Kampf gegen Betrug demonstrieren. Diese Leitsätze, die unkompliziert und zielgerichtet sein sollten, sollten folgende Themen abdecken:

- Strategien zur Schaffung einer Kultur der Nichtduldung von Betrug
- Festlegung der Zuständigkeiten für die Betrugsbekämpfung
- Meldeverfahren für Fälle von Betrugsverdacht
- Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Akteuren

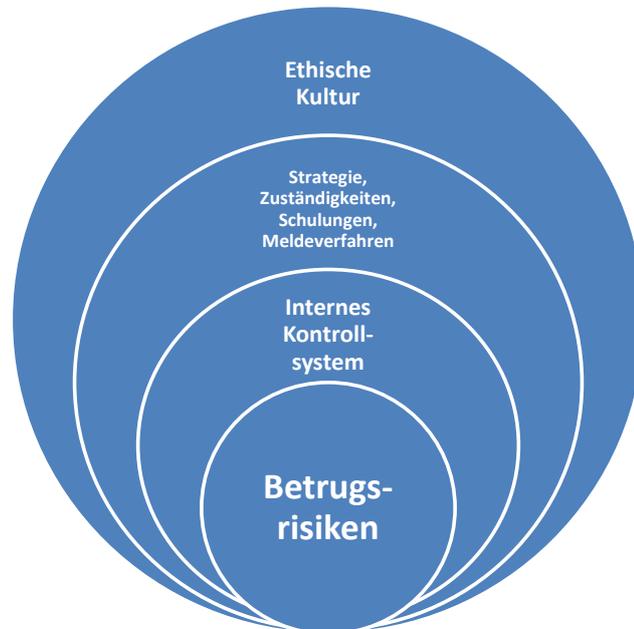
Die Leitsätze sollten innerhalb der Organisation sichtbar sein (Verbreitung an alle neuen Mitarbeiter, Aufnahme ins Intranet), zudem sollte den Mitarbeitern ihre aktive Umsetzung verdeutlicht werden, etwa durch regelmäßige Meldungen zu dem Thema und durch Berichte über die Ergebnisse von Ermittlungen zu mutmaßlichen Betrugsfällen. **Anhang 3** enthält ein Muster für Leitsätze zur Betrugsbekämpfung, das alle Verwaltungsbehörden, die über die unmittelbaren gesetzlichen Anforderungen hinausgehen möchten, auf freiwilliger Basis als Vorlage für die Ausarbeitung einer entsprechenden Erklärung sowie zur Formalisierung und zur internen und externen Darstellung ihrer offiziellen Haltung zu Betrug und Korruption verwenden können.

4.2 Verhütung

Verwaltungsbehörden, die sich klar zur Bekämpfung von Betrug und Korruption bekennen, ihre Kontrollen zur Verhütung und Aufdeckung publik machen und entschlossen sind, entsprechende Fälle an die zuständigen Behörden zur Ermittlung und Bestrafung weiterzuleiten, senden eine klare Botschaft an alle potenziellen Betrüger und können dadurch Verhaltensweisen und Einstellungen zu betrügerischem Verhalten ändern.

Da Betrug schwer nachzuweisen ist und Imageschäden nur schwer zu reparieren sind, ist es im Allgemeinen besser, Betrugsfällen vorzubeugen, statt sie im Nachhinein zu verfolgen. Bei der Betrugsverhütung geht es zumeist darum, die Gelegenheiten für betrügerisches Verhalten durch die Einrichtung eines robusten internen Kontrollsystems, verbunden mit einer vorausschauenden, strukturierten und gezielten Bewertung des Betrugsrisikos zu reduzieren. Auch umfassende Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen sowie die Schaffung einer **ethischen Kultur** können dabei helfen, einer möglichen „Rechtfertigung“ betrügerischen Verhaltens entgegenzuwirken.

Das stärkste Mittel zur Verhütung von Betrug ist die Verwendung eines robusten internen Kontrollsystems, dessen Konzeption und Einsatz darauf abzielen sollten, eine angemessene Reaktion auf die im Verlauf der Risikobewertung ermittelten Risiken zu ermöglichen. Darüber hinaus sollte eine Organisation aber auch passende Strukturen einrichten und eine Kultur zur Unterbindung potenzieller Betrugsfälle fördern.



4.2.1 *Ethische Kultur*

Die Schaffung einer Kultur der Nichtduldung von Betrug spielt eine entscheidende Rolle bei der Abschreckung potenzieller Betrüger und der Motivierung der Mitarbeiter, sich für die Betrugsbekämpfung innerhalb der Verwaltungsbehörde einzusetzen. Diese Kultur lässt sich durch eine Mischung spezieller Strukturen und Strategien zur Betrugsbekämpfung fördern, wie im zweiten Ring der obigen – im Folgenden ausführlicher erläuterten – Grafik dargestellt, aber auch durch den Einsatz allgemeinerer Mechanismen und Verhaltensweisen:

- **Grundsatzerklärung** – eindeutiger, für alle internen und externen Beobachter sichtbarer Ausdruck des Bemühens der Verwaltungsbehörde um höchste ethische Standards
- **Von der Führungsebene ausgesandte Botschaft** – mündliche und/oder schriftliche Mitteilung von höchster Ebene der Verwaltungsbehörde, dass von Mitarbeitern und Begünstigten ein Höchstmaß an ethischem Verhalten erwartet wird (Letztere lassen sich mit Hilfe der Anschreiben und Verträge bezüglich der Finanzhilfe erreichen)
- **Verhaltenskodex** – eindeutiger Ethikkodex, dem sich alle Mitarbeiter routinemäßig per Erklärung verpflichten müssen und der unter anderem folgende Punkte behandelt:
 - Interessenkonflikte – Erläuterung sowie Anforderungen und Verfahren zur Angabe derartiger Konflikte
 - Vorgaben zu Geschenken und Bewirtung – Erläuterung sowie Verantwortung der Mitarbeiter für ihre Einhaltung
 - Vertrauliche Informationen – Erläuterung sowie Verantwortung der Mitarbeiter
 - Bestimmungen für die Meldung mutmaßlicher Betrugsfälle

Die Mitarbeiter sollten, kurz gesagt, Grundsätze wie Integrität, Objektivität, Verantwortung und Aufrichtigkeit verfolgen.

4.2.2 *Festlegung der Zuständigkeiten*

Die Zuständigkeiten für die Einrichtung von Verwaltungs- und Kontrollsystemen, die den EU-Anforderungen genügen, und für die Überprüfung der wirksamen Verhütung, Aufdeckung und Korrektur durch die Systeme sollten innerhalb der Verwaltungsbehörde klar zugewiesen sein. Dadurch wird gewährleistet, dass sich alle Beteiligten ihrer Verantwortung und Pflichten voll bewusst sind und sowohl intern als auch extern allen potenziellen Programmbegünstigten zu verstehen geben, dass auf koordinierte Weise gegen Betrug vorgegangen wird.

4.2.3 *Schulung und Sensibilisierung*

Förmliche Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen können je nach Bedarf in die Gesamtstrategie der Organisation zum Risikomanagement aufgenommen werden. Es wäre beispielsweise möglich, alle Mitarbeiter zu theoretischen und praktischen Fragen zu schulen, um sie für die Kultur der Nichtduldung von Betrug in der Verwaltungsbehörde zu sensibilisieren und ihnen zu helfen, Fälle von Betrugsverdacht zu erkennen und angemessen darauf zu reagieren. In den Schulungen könnten Einzelheiten der Betrugsbekämpfungsstrategie, spezifische Aufgaben und Zuständigkeiten sowie die Meldeverfahren behandelt werden.

Die Sensibilisierung kann auch auf weniger förmliche Art erfolgen, etwa durch Newsletter, Poster, Intranetseiten oder die regelmäßige Aufnahme des Themas in die Tagesordnung von Gruppensitzungen.

4.2.4 *Interne Kontrollsysteme*

Das stärkste Mittel zur Bekämpfung potenzieller Betrugsfälle ist ein gut durchdachtes und funktionierendes internes Kontrollsystem, das darauf ausgerichtet ist, die ermittelten Risiken wirksam einzudämmen.

Die Verwaltungsprüfungen müssen gründlich sein, und die zugehörigen Überprüfungen vor Ort sind risikogestützt und in ausreichendem Umfang durchzuführen. **Die Wahrscheinlichkeit der Aufdeckung möglicher Betrugsfälle steigt mit der Sorgfalt der Verwaltungsprüfungen.** Die für die Aktenprüfung und die Verwaltungsprüfungen vor Ort zuständigen Mitarbeiter sollten mit den Leitlinien der Kommission zu Betrugsindikatoren und allen einschlägigen nationalen Leitlinien vertraut sein (siehe unten).

4.2.5 *Datenanalyse und das Instrument ARACHNE*

Die zunehmenden Fortschritte bei der Sammlung, Speicherung und Analyse von Daten stellen für die Betrugsbekämpfung eine große Chance dar. Unter gebührender Berücksichtigung der durch die Rechtsvorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten auferlegten Schranken lässt sich die Datenanalyse gegenwärtig zur deutlichen Verbesserung der Risikobewertung, für den

Datenabgleich mit anderen öffentlichen oder privatwirtschaftlichen Organisationen (z. B. Steuerbehörden, Regierungsstellen, Kreditprüfungsanstalten) und zum Erkennen potenziell risikoreicher Situationen bereits vor Vergabe der Fördermittel nutzen.

Im Rahmen der Bekämpfung von Betrug (und Unregelmäßigkeiten) stellt die Kommission den Verwaltungsbehörden mit ARACHNE ein spezielles Instrument zur Extraktion von Daten zur Verfügung, damit Vorhaben ermittelt werden können, die ein Risiko für Betrug, Interessenkonflikte oder Unregelmäßigkeiten in sich tragen könnten. ARACHNE ist ein Instrument zur Risikoeinstufung, das die Effizienz der Auswahl von Vorhaben sowie der Verwaltungsprüfungen und -audits erhöhen kann und das die Untersuchung, Verhütung und Aufdeckung von Betrug verbessert. Das Instrument, das von den für die Kohäsionspolitik zuständigen Generaldirektionen der Kommission entwickelt wurde, eignet sich besonders zur Ermittlung und Bewertung von Betrugsrisiken im Bereich der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds, etwa bei der Vergabe öffentlicher Aufträge, die besonders für Betrug und Unregelmäßigkeiten wie Angebotsabsprachen anfällig ist.

Die Kommission reichte am 17. Mai 2013 über die Datenschutzstelle die erforderliche Meldung zur Vorabkontrolle hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten beim Europäischen Datenschutzbeauftragten ein, der nach eingehender Prüfung der betreffenden Rechtsgrundlage am 17. Februar 2014 eine positive Stellungnahme abgab, in der er bestätigte, dass ARACHNE mit den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 in Einklang steht. Die Stellungnahme enthielt auch Überlegungen zur Verarbeitung bestimmter Datenkategorien, um ihre Notwendigkeit, Verhältnismäßigkeit und Qualität zu gewährleisten. Andere Empfehlungen betrafen die Feedbackschleife zur Sicherstellung der Datengenauigkeit, Maßnahmen zur Gewährleistung einer hohen Datenqualität, die fallweise Analyse der Übertragung von Daten an das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung und den Europäischen Rechnungshof, die Löschung von Daten nach einem annehmbaren Zeitraum sowie die Unterrichtung der Betroffenen. All diese Überlegungen und Empfehlungen werden mit Blick auf ihre Umsetzung von der Kommission derzeit eingehend analysiert.

Der ordnungsgemäße Einsatz von ARACHNE wird von der Kommission als vorbildliches Verfahren zur Ermittlung von Warnsignalen und die Festlegung von Vorbeugungsmaßnahmen gegen Betrug angesehen, was bei Bewertung der Eignung der bestehenden Kontrollen zur Verhütung und Aufdeckung berücksichtigt werden sollte. Das Instrument wird 2014 stufenweise in allen Mitgliedstaaten eingeführt, die sich freiwillig für seinen Einsatz entscheiden, um ihre Kontrollen zum Umgang mit Betrugsrisiken weiter zu verbessern. Anders als bei einer Patentlösung kann diese Entscheidung je nach Mitgliedstaat und selbst innerhalb verschiedener operationeller Programme oder Regionen in einem EU-Land unterschiedlich ausfallen, da sich die tatsächliche Situation im Bereich der aufgedeckten und der Kommission gemeldeten Betrugsfälle, wie aus den Zahlen im jüngsten Bericht über den

Schutz der finanziellen Interessen der EU¹⁰ hervorgeht, in den einzelnen Mitgliedsstaaten stark unterscheidet.

4.3 Aufdeckung und Meldung

Da die Verhütung keinen absoluten Schutz vor Betrugsdelikten bieten kann, benötigt die Verwaltungsbehörde Systeme, die ein betrügerisches Verhalten zeitnah aufspüren. Dazu gehören analytische Verfahren, die Anomalien aufzeigen (z. B. Instrumente zur Extraktion von Daten wie ARACHNE), robuste Meldeverfahren und ständige Risikobewertungen.

Auch eine ausgeprägte ethische Kultur und ein robustes internes Kontrollsystem können keinen absoluten Schutz vor Betrügern bieten. Bei der Betrugsbekämpfungsstrategie ist daher zu berücksichtigen, dass immer wieder Betrugsfälle vorkommen können, für die eine Reihe von Maßnahmen zur Aufdeckung von Betrug konzipiert und eingesetzt werden müssen.

4.3.1 Entwicklung einer angemessenen Mentalität

Die Verwaltungsbehörde kann Betrugsrisiken mit besonderen, gezielten Aufdeckungsmethoden bekämpfen, die von speziell dafür zuständigen Personen angewendet werden. Darüber hinaus haben alle an der Durchführung der Strukturfondsabläufe beteiligten Akteure die Aufgabe, potenziell betrügerisches Verhalten zu erkennen und darauf zu reagieren. Dies erfordert die Kultivierung einer angemessenen Mentalität. Es sollte ein gesundes Maß an Skepsis gefördert werden sowie jeweils aktuelle Kenntnisse über mögliche Warnsignale für betrügerisches Verhalten.

4.3.2 Betrugsindikatoren (Warnsignale)

Betrugsindikatoren sind spezifische Anzeichen oder Warnsignale für betrügerisches Verhalten. Sie erfordern direktes Handeln, um zu überprüfen, ob weitere Schritte nötig sind.

Die Indikatoren können auch spezielle Tätigkeiten betreffen, die häufig bei Strukturfondsprogrammen vorkommen, etwa die Auftragsvergabe oder die Abrechnung von Arbeitskosten. Die Kommission stellt den Mitgliedstaaten folgende Informationen hierzu bereit:

- *COCOF 09/0003/00 vom 18.2.2009 – Informationsvermerk zu Betrugsindikatoren für den EFRE, den ESF und den Kohäsionsfonds*
- *OLAF-Kompodium anonymisierter Fälle – Strukturpolitische Maßnahmen*
- *Praktischer Leitfaden des OLAF zur Aufdeckung von Interessenkonflikten*
- *Praktischer Leitfaden des OLAF zur Aufdeckung gefälschter Unterlagen*

¹⁰ Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union – Betrugsbekämpfung, Jahresbericht 2012. COM(2013) 548 final vom 24.7.2013.

Diese Publikationen sollten aufmerksam studieren werden. Zudem sollten alle Mitarbeiter in Positionen, in denen die beschriebenen Verhaltensweisen entdeckt werden könnten, mit ihren Inhalten vertraut gemacht werden. Die Indikatoren müssen insbesondere all jenen Personen bekannt sein, die mit der Überprüfung der Tätigkeit der Begünstigten befasst sind, etwa mit Aktenprüfungen und Verwaltungsprüfungen vor Ort oder mit anderen Kontrollbesuchen.

4.3.3 *Meldeverfahren*

Die Einrichtung und Bekanntgabe klarer Meldeverfahren ist ebenso wie die Aufdeckung ein wichtiger Aspekt der Betrugsverhütung. Alle derartigen Verfahren sollten die Meldung von Fällen von Betrugsverdacht und von Kontrollschwächen erleichtern, die die Anfälligkeit der Verwaltungsbehörde für Betrug erhöhen könnten. Die Verwaltungsbehörden sollten über klare Meldeverfahren verfügen, die gewährleisten, dass **die Betrugsbekämpfung in ausreichendem Maß mit der Prüfbehörde und den zuständigen Ermittlungsbehörden im jeweiligen Mitgliedstaat, einschließlich der Korruptionsbekämpfungsstellen, abgestimmt wird.**

Die Ergebnisse aller wirksamen Betrugsbekämpfungsmaßnahmen müssen ebenso wie alle Fälle von Betrugsverdacht im jährlichen Synthesebericht und im Vermerk der Verwaltungsbehörde an die Kommission übermittelt werden. Auch der jährliche Kontrollbericht der Prüfbehörde muss einen Abschnitt über die im Jahresverlauf entdeckten Fälle von Betrugsverdacht enthalten.

Die Mitarbeiter müssen über die Meldeverfahren informiert und in ihrer Handhabung geschult werden, wobei sicherzustellen ist, dass sie

- verstehen, bei welcher Stelle Verdachtsfälle von Betrug oder von betrügerischen Kontrollen zu melden sind,
- darauf bauen können, dass die Verdachtsfälle vom Management überprüft werden,
- vertraulich Meldung machen und darauf bauen können, dass ihre Organisation keine Vergeltungsmaßnahmen gegen Mitarbeiter toleriert, die solche Verdachtsfälle melden.

Die benannten Behörden in den einzelnen Mitgliedstaaten müssen dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) gemäß Artikel 122 der Verordnung alle Fälle von Betrugsverdacht melden. Daneben sollte auch den Begünstigten mitgeteilt werden, wie sie dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung entsprechende Informationen übermitteln können.¹¹

¹¹ Das Dokument COCOF 09/0003/00 vom 18.2.2009 – Informationsvermerk zu Betrugsindikatoren für den EFRE, den ESF und den Kohäsionsfonds – enthält auch Informationen über die Meldeverfahren.

4.4 Untersuchung, Korrektur und Verfolgung

Nachdem ein Betrugsverdacht erhoben und ordnungsgemäß gemeldet wurde, muss die Verwaltungsbehörde den Fall an die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats zur Untersuchung und Bestrafung sowie gegebenenfalls an die Korruptionsbekämpfungsstellen weiterleiten und das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung darüber unterrichten.

Die Verwaltungsbehörde sollte zudem alle internen Kontrollsysteme eingehend und kritisch überprüfen, die für den mutmaßlichen oder nachgewiesenen Betrug mitverantwortlich gewesen sein könnten.

Wenn ein Fall von Betrugsverdacht aufgedeckt und gemäß den internen Vorgaben sowie den EU-Bestimmungen gemeldet wurde, sind gegebenenfalls Verfahren zur Wiedereinziehung und zur Strafverfolgung einzuleiten, damit die zuständige Stelle bewerten kann, ob Ermittlungen aufzunehmen sind.

4.4.1 Wiedereinziehung und Strafverfolgung

Die Verwaltungsbehörden und die zuständigen Behörden müssen zu Unrecht gezahlte Beträge bei den Begünstigten wiedereinziehen und deshalb sicherstellen, dass sie über robuste Verfahren verfügen, um die potenzielle Wiedereinziehung von EU-Mitteln zu betreiben, die betrügerisch erwirkt wurden. Diese Verfahren sollten auch eindeutig festlegen, bei welchen Fällen Zivil- und Strafverfahren angestrengt werden. **Die Anwendung dieser Sanktionen und ihre Sichtbarkeit sind ein wichtiges Mittel zur Abschreckung potenzieller Betrüger**, weshalb die Verwaltungsbehörde sie energisch verfolgen sollte.

4.4.2 Nachbereitung

Sobald die zuständigen Behörden eine Betrugsermittlung abgeschlossen oder den Fall an die betreffenden Behörden zur Verfolgung weitergeleitet haben, sollten alle Abläufe, Verfahren oder Kontrollen, die mit dem mutmaßlichen oder tatsächlichen Betrug in Verbindung stehen, objektiv und selbstkritisch überprüft werden. Dies sollte klare Rückschlüsse auf die erkannten Schwächen sowie Erkenntnisse ermöglichen, und zwar unter Angabe eindeutiger Maßnahmen, der verantwortlichen Personen und von Abschlussfristen. Die Ergebnisse sollten zudem in die in Abschnitt 3.3 genannte anschließende Prüfung der Selbstbewertung eingehen.

Es ist sicherzustellen, dass eine umfassende Zusammenarbeit mit den Ermittlungs- und Strafverfolgungs- bzw. Justizbehörden stattfindet. Hierzu ist es insbesondere wichtig, die Akten zu den Betrugsfällen sicher aufzubewahren und eine ordnungsgemäße Übergabe im Fall von Personalfluktuationen zu gewährleisten.

5. PRÜFUNG DER VON DER VERWALTUNGSBEHÖRDE DURCHGEFÜHRTEN BEWERTUNG DES BETRUGSRISIKOS SOWIE IHRER BETRUGSBEKÄMPFUNGSMASSNAHMEN DURCH DIE PRÜFBEHÖRDE

5.1 Checkliste für die Prüfbehörden

Anhang 4 enthält einen Vorschlag für eine Checkliste für die Prüfbehörde, anhand der sich überprüfen lässt, ob die Verwaltungsbehörde (und ihre zwischengeschalteten Stellen) Artikel 125 Absatz 4 Buchstabe c eingehalten haben. Die Liste kann als Ergänzung zu den Checklisten angesehen werden, die die Prüfbehörde für ihre Systemprüfungen verwendet.

Die Checkliste kann auch von der unabhängigen Prüfstelle eingesetzt werden, die mit der Bewertung des Verwaltungs- und Kontrollsystems zum Zweck der in Artikel 124 Absatz 2 der Verordnung beschriebenen Benennung beauftragt ist.

5.2 Häufigkeit der Prüfungen durch die Prüfbehörde

Die Prüfbehörde sollte im Rahmen ihrer Prüfung der Funktionsfähigkeit der Verwaltungs- und Kontrollsysteme möglichst frühzeitig im Programmplanungszeitraum auch die wirksame Anwendung der von der Verwaltungsbehörde eingesetzten Betrugsbekämpfungsmaßnahmen überprüfen.¹² Je nach den Ergebnissen dieser Prüfungen und den ermittelten Betrugsrisiken können Folgeprüfungen in der erforderlichen Häufigkeit durchgeführt werden. Bisweilen kann dies, abhängig von der Schwere des Betrugsverdachts im Bereich des jeweiligen Programms, jährliche Folgeprüfungen nach sich ziehen. Auch hier wird ein gezieltes und angemessenes (risikogestütztes) Vorgehen empfohlen. Die Schlussfolgerungen sollten in den jährlichen Kontrollbericht der Prüfbehörde eingehen.

Ferner sollte die Prüfbehörde im Rahmen ihrer Systemprüfungen auch eine systematische Prüfung der Durchführung wirksamer und angemessener Betrugsbekämpfungsmaßnahmen auf Ebene der zwischengeschalteten Stellen vornehmen.

¹² Im Bereich der europäischen territorialen Zusammenarbeit sollte die einzige Prüfbehörde oder, falls dies nicht möglich ist, eine Gruppe von Prüfern die für das Programm zuständige Prüfbehörde unterstützen.